

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Februar 1991	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 91	Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung <i>Ändert GVBl. II 310-61</i>	33
9. 1. 91	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats, der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirats <i>Ändert GVBl. II 72-104</i>	37
23. 1. 91	Verordnung über das Wahlverfahren von Beschäftigten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat <i>GVBl. II 54-29</i>	38
19. 1. 91	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Kultusministers <i>GVBl. II 324-29</i>	42
16. 1. 91	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst <i>GVBl. II 323-94</i>	43

Verordnung zur Änderung der Smog-Verordnung*)

Vom 13. Februar 1991

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), und des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 72 Abs. 1 und des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) wird vom Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit und dem Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Smog-Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl. I S. 319) wird wie folgt geändert:

*) Ändert GVBl. II 310-61

1. In Anlage 1 erhalten die Angaben zu dem Smog-Gebiet 3 „Gießen“ folgende Fassung:

„Smog-Gebiet 3: Gießen

1. Gießen mit Ausnahme des Stadtteiles Lützellinden
2. Fernwald mit Ausnahme der Ortsteile Albach und Steinbach
3. Heuchelheim“.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 der Angaben zu dem „Sperrgebiet Kassel“ erhält folgende Fassung:

„Auf folgenden, den Sperrbezirk begrenzenden bzw. dorthin einmündenden Straßen oder Straßenabschnitten gilt das Verbot des Kraftfahrzeugverkehrs:

Wolfhager Straße von Rasenallee bis Obervellmarer Straße, Obervellmarer Straße von Wolfhager Straße bis Am Ziegenberg, Am Ziegenberg von Obervellmarer Straße bis Kornblumenweg, Kornblumenweg von Am Ziegenberg bis Wegmannstraße, Wegmannstraße von Kornblumenweg bis Schenkebieber-Stanne, Schenkebieber-Stanne von Wegmannstraße bis Holländische Straße;

Forstbachweg von Stadtgrenze bis Verbindungsstraße B 7/B 83;

Konrad-Adenauer-Straße von Bundesautobahn A 44 Anschlußstelle Kassel-Wilhelmshöhe bis Dachsbergstraße, Elgershäuser Straße von Dachsbergstraße bis Im Druseltal, Im Druseltal von Elgershäuser Straße bis Hugo-Preuß-Straße, Hugo-Preuß-Straße von Im Druseltal bis Mulangstraße, Mulangstraße von Hugo-Preuß-Straße bis Kommunalstraße Park Wilhelmshöhe.“

b) Die Angaben zu dem „Sperrbezirk Frankfurt am Main I“ erhalten folgende Fassung:

„Sperrbezirk Frankfurt am Main I

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Stadt Frankfurt am Main:

Im Norden die Landesstraße L 3019 ab östlich der Kreuzung mit der Landesstraße 3004 bis zur Brücke über die Bundesautobahn A 5 (Die Bundesautobahn A 5 liegt nicht im Sperrbezirk und ist uneingeschränkt befahrbar), gedachte Verbindungslinie am Südrand des Stadtteils Kalbach von der Straße am Weißkirchener Berg bis zur Bundesautobahn A 661, die Bundesautobahn A 661 bis Bundesstraße B 3 – Friedberger Landstraße, (Die Bundesautobahn A 661 einschließlich Anschlußstelle Ffm.-Eckenheim sind uneingeschränkt befahrbar), Bundesstraße B 3 bis südliche Umfahrung der Frieberger Warte, Bundesstraße B 3 bis Vilbeler Landstraße (Die Zufahrt zur Blumengroßmarkthalle ist ebenso aus dem Sperrbezirk genommen wie die südöstliche Seite des Knotens B 3/Hofhausstraße);

im Osten die Vilbeler Landstraße von Bundesstraße B 3 bis Voltenseestraße, Voltenseestraße und in Verlängerung südlicher Begrenzungsweg des Naturschutzgebietes Seckbacher Ried von Vilbeler Landstraße bis Gwinnerstraße, Gwinnerstraße von südlicher Begrenzung des Naturschutzgebietes Seckbacher Ried bis Gelastraße, Gelastraße von Gwinnerstraße bis Flinschstraße, Flinschstraße von Gelastraße bis Am Erlenbruch, Am Erlenbruch von Flinschstraße bis Gleise der Hafentbahn, Gleiskörper der Hafentbahn von Am Erlenbruch bis nördlicher Gleisbereich der Bundes- und Hafentbahn in Höhe Lahmeyerbrücke, nördlicher Gleisbereich von Lahmeyerbrücke bis Ratswegbrücke, Ratsweg (Nordostseite) bis Am Riederbruch, Am Riederbruch bis Am Erlenbruch, Max-Bromme-Steig von Am Erlenbruch bis Am Bornheimer Hang, Am Bornheimer Hang von Max-Bromme-Steig bis Ratsweg, Ratsweg (Südwestseite) von Bornheimer Hang/Ostparkstraße bis Ratswegbrücke (Westseite)/Hanauer Landstraße, Hanauer Landstraße (Nordseite)/südlicher Gleisbereich der Bundesbahn von Ratswegbrücke bis Leibbrandstraße/Intzestraße, Hanauer Landstraße (Südseite) von Intzestraße bis Brücke der DB über die Hanauer Landstraße-Deutschherrnbrücke (südlich des Mains), Straßenzug Deutschherrnufer-Strahlenberger Straße (Südseite) von Deutschherrnbrücke bis Bundesautobahn A 661 Anschlußstelle Offenbach-Kaiserlei, Bundesautobahn A 661 von Anschlußstelle Offenbach-Kaiserlei bis Bundesstraße B 459;

im Süden die Bundesstraße B 459 (Babenhäuser Landstraße) von Bundesautobahn A 661 bis Bundesstraße B 3 (Darmstädter Landstraße), (die nördliche Zufahrt zum Parkplatz am Monte Scherbelino ist vom Sperrbezirk ausgenommen), Bundesstraße B 3 von Bundesstraße B 459 bis Bundesautobahn A 3, Bundesautobahn A 3 von Bundesstraße B 3 bis Landesstraße L 3317 (Isenburger Schneise), Isenburger Schneise von Bundesautobahn A 3 bis Bundesstraße B 43/44 (Kennedyallee), Kennedyallee/Flughafenstraße von Isenburger Schneise bis Bundesstraße B 43 neu/Bundesautobahn A 5 (Sowohl der Parkplatz Gleisdreieck als auch der Bahnhof Frankfurt a. M.-Sportfeld bleiben außerhalb des Sperrbezirks);

im Westen die Bundesautobahn A 5 von Bundesstraße B 43 neu bis Straßburger Straße, Straßburger Straße von Bundesautobahn A 5 bis ca. 350 m östlich der Bundesautobahn A 5, von dort am Waldrand in östlicher Richtung bis Hahnstraße, Hahnstraße vom Waldrand bis Lyoner Straße, Lyoner Straße von Hahnstraße bis Bundesbahngleise, Bundesbahngelände von Lyoner Straße bis Mainmitte, Mainmitte von Höhe Niederräder Brücke bis in Höhe des Straßendurchbruches auf der Gutleutstraße westlich der Erntestraße, von Mainmitte in Höhe Erntestraße (Westseite) bis Nordseite der Gutleutstraße, nördlich der Gutleutstraße bis Auffahrt zur Bundesautobahn A 5 (Ostseite), Bundesautobahn A 5 von Gutleutstraße bis Mainzer Landstraße, Mainzer Landstraße von Bundesautobahn A 5 bis Schmidtstraße, Schmidtstraße von Mainzer Landstraße bis Am Römerhof, Am Römerhof von Schmidtstraße bis Opel-Rondell / Theodor-Heuss-Allee, Wiesbader Straße von Opel-Rondell bis Bundesautobahn A 5 Westkreuz Frankfurt a. M., Bundesautobahn A 5 von Westkreuz bis Bundesbahnstrecke Frankfurt-Kronberg/Lorscher Straße (Südseite), Lorscher Straße bis östlich des Knotenpunktes Guerickestraße/Bundesautobahn A 66 (Südseite), Bundesautobahn A 66 (Südseite) bis einschließlich Anschlußstelle Ludwig-Landmann-Straße, Bundesautobahn A 66 (Nordseite) von Anschlußstelle Ludwig-Landmann-Straße bis Bundesbahnstrecke Frankfurt a. M.-Friedrichsdorf, Bundesbahnstrecke Frankfurt a. M.-Friedrichsdorf von Bundesautobahn A 66 bis Bundesautobahn A 5, Bundesautobahn A 5 von Bundesbahnstrecke bis Landesstraße L 3004 (Westseite), Landesstraße L 3004 (Westseite) von Bundesautobahn A 5 bis Kreuzung mit der Landesstraße L 3019.

Zum Sperrbezirk gehört auch der Stadtteil Fechenheim-Süd, mit folgender Begrenzung:

Nordwestseite Carl-Ulrich-Brücke und Landesstraße L 3001 bis Karl-Benz-Straße, geplante Verlängerung der Konstanzer Straße, südwestliche Grenze der Sportanlage Fechenheim-Süd und der übrigen Bebauung bis Adam-Opel-Straße in Höhe Ernst-Heinkel-Straße, Straßenzug Adam-Opel-Straße — Jakobsbrunnenstraße von Ernst-Heinkel-Straße bis Konstanzer Straße, Konstanzer Straße von Jakobsbrunnenstraße bis Am Gansbüchel, Am Gansbüchel von Konstanzer Straße bis Alt Fechenheim und als gedachte Linie bis zur Stadtgrenze in der Mainmitte (bei km 45), der Main von km 45 bis Carl-Ulrich-Brücke."

- c) Nach den Angaben zu dem „Sperrgebiet Darmstadt“ wird angefügt:

„Sperrbezirk Gießen

Der durch folgende Grenzen bestimmte Bezirk der Stadt Gießen sowie der Gemeinden Heuchelheim und Fernwald:

Im Norden die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Heuchelheim und anschließend die Gemarkungsgrenze der Stadt Gießen bis Bundesautobahn A 480, Bundesautobahn A 480 von Gemarkungsgrenze der Stadt Gießen bis Anschlußstelle Gießen-Marburger Straße (Landesstraße L 3475), Marburger Straße von Bundesautobahn A 480 Anschlußstelle Gießen-Marburger Straße bis Hangelsteinstraße (Landesstraße L 3128), Hangelsteinstraße von Marburger Straße bis Vixröder Straße (Kreisstraße K 31), Vixröder Straße von Hangelsteinstraße bis östliche Gemarkungsgrenze der Stadt Gießen, Gemarkungsgrenze der Stadt Gießen von Hangelsteinstraße bis Troher Straße;

im Osten die Troher Straße von Gemarkungsgrenze der Stadt Gießen bis Großen-Busecker-Straße (Landesstraße L 3126), Straße Zum Bahnhof von Großen-Busecker-Straße bis Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Ebert-Straße von Straße Zum Bahnhof bis Udersbergstraße, Udersbergstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Kreisstraße K 22, Kreisstraße K 22 von Udersbergstraße bis Grünberger Straße (Bundesstraße B 49), Grünberger Straße von Kreisstraße K 22 bis östliche Gemarkungsgrenze Stadt Gießen, Bundesstraße B 49 von Gemarkungsgrenze Stadt Gießen übergehend auf das Gebiet der Gemeinde Fernwald bis Großen-Busecker-Straße (Kreisstraße K 161), Großen-Busecker-Straße von Bundesstraße B 49 bis Steinbacher Straße (Kreisstraße K 157), Steinbacher Straße von Großen-Busecker-Straße bis südliche Gemarkungsgrenze Gemeinde Fernwald, Gemarkungsgrenze der Gemeinde Fernwald von Steinbacher Straße (K 157) bis Gemarkungsgrenze Stadt Gießen;

im Süden Gemarkungsgrenze Stadt Gießen von Gemarkungsgrenze Gemeinde Fernwald bis Bundesstraße B 457, Licher Straße (B 457) von Gemarkungsgrenze Stadt Gießen bis Bundesautobahn A 485 Anschlußstelle Gießen-Licher Straße, Bundesautobahn A 485 von Anschlußstelle Gießen-Licher Straße bis Gemarkungsgrenze Gießen/Linden, Gemarkungsgrenze Gießen/Linden von Bundesautobahn A 485 bis Allendorfer Straße (Landesstraße L 3054), Allendorfer Straße von Gemarkungsgrenze bis Klein-Lindener-Straße, Klein-Lindener-Straße von Allendorfer Straße bis Untergasse, Untergasse von Klein-Lindener-Straße bis Friedhofstraße, Friedhofstraße von Untergasse bis Kleebachstraße;

im Westen die Kleebachstraße von Friedhofstraße bis Wetzlarer Straße (Landesstraße L 3451), Wetzlarer Straße von Kleebachstraße bis westliche Gemarkungsgrenze Stadt Gießen, Gemarkungsgrenze Stadt Gießen von Wetzlarer Straße bis Gemarkungsgrenze Gemeinde Heuchelheim, westliche Gemarkungsgrenze Gemeinde Heuchelheim von Gemarkungsgrenze Stadt Gießen bis nördliche Gemarkungsgrenze Gemeinde Heuchelheim.

Im Sperrbezirk sind folgende Straßen für den Verkehr geöffnet:

In Gießen im Osten die Bundesautobahn A 485, Verbindungsstraße (8. Schneise) von Grünberger Straße (Bundesstraße B 49) bis Licher Straße (B 457), im Süden die Bundesautobahn A 485 und anschließend die Bundesstraße B 49 bis Gemarkungsgrenze Gießen/Wetzlar;

im Westen die Westtangente (Bundesstraße B 429) von Lahnfelddreieck bis nördliche Gemarkungsgrenze Stadt Gießen;

in Heuchelheim die Rodheimer Straße von nördlicher Gemarkungsgrenze bis Brauhausstraße, Krofdorfer Straße (Landesstraße L 3045) von Rodheimer Straße bis Atzbacher Straße, Atzbacher Straße von Krofdorfer Straße bis westliche Gemarkungsgrenze."

3. Die Anlage 4 wird in Nr. 1 und 3 wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu Nr. 1 erhalten folgende Fassung:

„Smog-Gebiet	Stationsname	Adresse
1. Kassel	Kassel-Bettenhausen Kassel-Nord Kassel-Süd	Eichwaldstraße Holländische Straße Frankfurter Straße

b) Die Angaben zu Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

3. Gießen	Gießen	Oswaldsgarten".
-----------	--------	-----------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1991

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Der Minister für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

Der Minister für Wirtschaft
und Technik
Schmidt

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder
des Landeselternbeirats, der vom Landeselternbeirat
gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirats*)

Vom 9. Januar 1991

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 27. März 1981 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1990 (GVBl. I S. 84), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats, der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirats vom 20. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 27) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Januar 1991

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 72-104

**Verordnung
über das Wahlverfahren von Beschäftigten der
kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat*)**

Vom 23. Januar 1991

Übersicht

Wahlberechtigung	§ 1
Wählbarkeit	§ 2
Wahlverfahren	§ 3
Wahlvorstand	§ 4
Wählerliste	§ 5
Wahlausschreiben	§ 6
Wahlvorschläge	§ 7
Stimmabgabe	§ 8
Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)	§ 9
Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	§ 10
Wahlergebnis	§ 11
Wahlniederschrift	§ 12
Mitteilung des Wahlergebnisses	§ 13
Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 14
Ersatzmitglieder	§ 15
Anfechtbarkeit	§ 16
Wahl im Falle der Vereinigung von Sparkassen durch Neu- bildung	§ 17
Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz	§ 18
Aufhebung von Rechtsvorschriften	§ 19
Inkrafttreten	§ 20

Auf Grund des § 5 b Abs. 1 Satz 11 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 16, 54, 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 1990 (GVBl. I S. 539), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten der Sparkassen, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer voraussichtlich nach dem Zeitpunkt der Wahl nicht länger als sechs Monate beschäftigt sein wird.

§ 2

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit sechs Monaten bei der Sparkasse beschäftigt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes ist oder zu dem in § 5 c Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Hessischen Sparkassengesetzes genannten Personenkreis gehört,
2. wöchentlich regelmäßig weniger als achtzehn Stunden beschäftigt ist, wenn diese Arbeitszeit nicht auf Grund der Eigenart der Tätigkeit die volle Beschäftigung darstellt,
3. Mitglied des Wahlvorstandes (§ 4) ist,
4. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(3) Besteht die Sparkasse weniger als ein Jahr, so sind in Abweichung von Abs. 1 Nr. 2 diejenigen Wahlberechtigten wählbar, die seit Bestehen der Sparkasse bei ihr beschäftigt sind.

§ 3

Wahlverfahren

Die Wahl ist geheim. Sie soll spätestens am Tage vor Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates stattfinden. Der Zeitpunkt der Wahl ist durch Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse bekanntzumachen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Sparkasse die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Wahlvorstand

(1) Der Personalrat der Sparkasse bestellt spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Wahlzeit des Verwaltungsrates mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand, davon einen als Vorsitzenden und einen als dessen Stellvertreter. Gleichzeitig ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen. Die Bestellung zum Wahlvorstand oder zum Ersatzmitglied kann nur mit Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

(2) Ist kein Personalrat vorhanden oder kommt der Personalrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Wahlvorstand.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse bekannt.

*) GVBl. II 54-29

(4) Der Wahlvorstand führt die Wahl durch. Er hat sie unverzüglich nach seiner Bestellung einzuleiten. Er bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der Dienststelle und der Beschäftigten Rücksicht zu nehmen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand der Sparkasse hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

§ 5

Wählerliste

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerliste) auf, die er bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen hat. Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste gilt § 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (GVBl. I. S. 139) entsprechend.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Das Wahlausschreiben muß folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe,
3. die Angabe, wo und wann die Wählerliste, das Hessische Sparkassengesetz, das Hessische Personalvertretungsgesetz, die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz, diese Verordnung und die Satzung der Sparkasse ausliegen,
4. den Hinweis, daß nur Beschäftigte der Sparkasse wählen dürfen, die in die Wählerliste eingetragen sind,

5. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,

6. die Zahl der zu wählenden Vertreter der Beschäftigten,

7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

8. für die Wahlvorschläge

a) der Beschäftigten die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,

b) der in der Sparkasse vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, daß Wahlvorschläge von zwei Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen,

9. den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viel Namen enthalten soll, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind,

10. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,

11. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Dienstadresse des Wahlvorstandes),

12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe ausliegen,

13. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl).

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Hessischen Sparkassengesetzes, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz, dieser Verordnung, der Satzung der Sparkasse und des Wahlausschreibens müssen vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse zur Einsicht ausliegen.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten und die in der Sparkasse vertretenen Gewerkschaften können zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten Vorschläge machen. Die vorgeschlagenen Beschäftigten, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sind Bewerber.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen

Zustimmungen der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse zur Einsicht ausliegen.

(3) Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Namen enthalten, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum und die Amts- oder Berufsbezeichnung anzugeben.

(4) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch wenigstens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten. Jeder Wahlvorschlag der in der Sparkasse vertretenen Gewerkschaften muß von zwei Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

(5) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Rücknahme schriftlich zustimmen.

(7) Jeder Bewerber kann für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 8

Stimmabgabe

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Dazu händigt der Wahlvorstand jedem Wahlberechtigten einen Wahlumschlag und einen Stimmzettel aus, auf dem die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens aufgeführt sind. Zugleich ist der Wahlvorschlag anzugeben, auf dem der Bewerber benannt worden ist.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann so viele Namen von Bewerbern auf dem Stimmzettel ankreuzen, wie Beschäftigte in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht einzeln in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen mehr Namen von Bewerbern angekreuzt sind, als Bewerber zu wählen sind.

§ 9

Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(1) Einem Beschäftigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk: „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 10

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 11

Wahlergebnis

Gewählt sind in der durch die Satzung der Sparkasse vorgeschriebenen Zahl die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht.

§ 12

Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der gewählten Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

1. die Namen der Bewerber,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber,
7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13

Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis durch zweiwöchigen Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen der Sparkasse bekannt.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorsitzenden des Personalrates unverzüglich schriftlich das Ergebnis der Wahl mitzuteilen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Bewerber unverzüglich schriftlich von der Wahl.

§ 14

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (insbesondere Niederschrift, Bekanntmachungen, Stimmzettel) werden vom Personalrat mindestens bis zur nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 15

Ersatzmitglieder

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters der Beschäftigten im Verwaltungsrat rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Personalrates zieht.

§ 16

Anfechtbarkeit

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 22 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), entsprechend.

§ 17

Wahl im Falle der Vereinigung von Sparkassen durch Neubildung

(1) Bei der Vereinigung von Sparkassen durch Neubildung gelten für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der neuen Sparkasse die Vorschriften der Verordnung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die Bestellung nach § 4 Abs. 1 erfolgt durch die Personalräte der Sparkassen, die vereinigt werden sollen, in gemeinsamer Sitzung nach Genehmigung der Vereinigung durch die oberste Aufsichtsbehörde für das Sparkassenwesen, spätestens sechs Wochen vor dem Vereinigungstermin. Die Vorstände der Sparkassen haben die Personalräte rechtzeitig über diesen Termin zu unterrichten.

(3) Ist bei einer beteiligten Sparkasse kein Personalrat vorhanden oder kommen die Personalräte der Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht nach, so bestellen die Vorsitzenden der Verwaltungsräte unverzüglich den Wahlvorstand.

(4) Die Wahl der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der neuen Sparkasse erfolgt durch gemeinsame Wahl der wahlberechtigten Beschäftigten der beteiligten Sparkassen.

§ 18

Sinngemäße Anwendung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz

Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz entsprechend.

§ 19

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Wahlverfahren von Bediensteten der kommunalen Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 15. Januar 1973 (GVBl. I S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 1990 (GVBl. I S. 529)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Januar 1991

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 54-17.

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung
für die Beamten im Lande Hessen
im Geschäftsbereich des Kultusministers*)**

Vom 19. Januar 1991

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 2, des § 16. Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269); zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1985 (GVBl. I S. 82), in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409) und des § 12 Abs. 2, des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in Verbindung mit § 233 a des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidien werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. die Erteilung von Genesungsurlaub bis zur Dauer von einem Jahr zu genehmigen,
3. Sonderurlaub ohne Besoldung zur Dienstleistung in Privatschulen zu gewähren,

4. die Erteilung von Dienstbefreiung, außer in den Fällen des § 2 Nr. 2, von mehr als vierzehn Werktagen zu genehmigen.

§ 2

Den Staatlichen Schulämtern werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Erteilung von Dienstbefreiung bis zu vierzehn Werktagen und
 2. die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als vierzehn Werktagen für Betriebspraktika der Lehrer an beruflichen Schulen
- zu genehmigen.

§ 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Kultusminister vom 29. August 1986 (GVBl. I S. 275)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1991

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

*) GVBl. II 324-29

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 324-26

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung
im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst*)**

Vom 16. Januar 1991

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), und des § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 439) wird bestimmt:

§ 1

Für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfe ist zuständig

1. der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt auch für die Anträge der Bediensteten der Fachhochschule Darmstadt,
2. der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main auch für die Anträge der Bediensteten der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, der Fachhochschule Frankfurt am Main und der Fachhochschule Wiesbaden,
3. der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen auch für die Anträge der Bediensteten der Fachhochschule Gießen-Friedberg,
4. der Präsident der Philipps-Universität Marburg auch für die Anträge der Bediensteten der Fachhochschule Fulda.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 1991

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

*) GVBl. 323-94

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei
Rudolf Eggenberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon
(0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
4,20 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.